

Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 18. Mai 1877¹

2643. Gotthardbahnkonferenz

Politisches Departement. Antrag vom 18. Mai 1877

Laut Telegramm des Gesandten in Rom v. 15. dies.² ist auch die italien. Regierung einverstanden, dass die Konferenz für Verhandlungen über die Wiederherstellung des Gotthardbahnunternehmens und zutreffenden Falles für den Abschluss einer neuen bezüglichen Übereinkunft vom 25. dies. an einberufen werde, und auf Anfrage des Depts., ob der Zusammentritt der Konferenz in Bern auf den 28. dies. genehm sei, ist von Berlin und Rom bejahende Antwort eingegangen.

Mit Rücksicht auf diese Mittheilungen wird gemäss Antrag beschlossen:

1. Den Zusammentritt der Konferenz auf Montag den 28. Mai, Nachmittags 3 Uhr, in Bern (Bundesrathshaus) festzusetzen.³

2. Die schweizer. Gesandten in Berlin und Rom telegraphisch anzuweisen, den Regierungen, bei denen sie beglaubigt sind, hievon Kenntnis zu geben und damit die Einladung zu verbinden, ihre Bevollmächtigten auf genannten Tag nach Bern abordnen zu wollen. Das politische Departement wird in Betreff der hierseitigen Abordnung und der ihr zu ertheilenden Instruktion zu nächster Sitzung Bericht und Antrag bereit stellen.⁴

ANNEX

E 53/196

Instruktion für die Abgeordneten des
Bundesrathes zu den internationalen Gotthard-Konferenzen⁵

Bern, 24. Mai 1877

[...]⁶.

— III. —

Die Abordnung hat als oberste Richtschnur für die Verhandlungen im Auge zu behalten, dass die politische Stellung der Schweiz, ihre Unabhängigkeit und Neutralität absolut intakt bleiben soll.

1. Abwesend: Anderwert, Heer und Schenk.

2. E 53/196.

3. Auf Ersuchen der italienischen Regierung wurde der Konferenzbeginn in der Folge auf den 4. Juni verschoben. Vgl. das BR-Prot. vom 24. 5. 1877 (E 1004 1/109, Nr. 2762).

4. In der Sitzung vom 23. 5. 1877 ernannte der Bundesrat die Mitglieder der Schweizer Delegation (Heer, Schenk, Welti und Koller), und in jener vom 24. 5. 1877 erliess er die bezüglichen, als Annex teilweise abgedruckten, Instruktionen (E 1004 1/109, Nrn. 2742 bzw. 2762).

5. Unterzeichnet von Scherer und Schiess.

6. Es gehen Vorschläge des Bundesrates betreffend die Protokollführung an der Konferenz (I) und der Wunsch, über ihren Verlauf laufend informiert zu werden (II), voraus.

— IV. —

Die Abordnung wird sich auf keine Vorschläge und Bedingungen einlassen, welche zum Zwecke haben oder dazu führen könnten, die Schweiz für die Ausführung des neu zu gestaltenden Werkes gegenüber den andern Staaten haftbar zu machen.

— V. —

Sie wird die Stellung des Bundesrathes zu dem Gutachten⁷ seiner technischen Experten-Kommission und den daran anschliessenden Reconstructionsprojecten präcisiren.

Sie wird dabei auseinandersetzen, dass der Bundesrath, nachdem die neuen Untersuchungen über die Anlage und Kosten der Zufahrtlinien die Unzulänglichkeit des frühern Devises für das Gotthardbahnnetz und damit die Unmöglichkeit herausgestellt, mit den vorgesehenen Mitteln das vertragsmässige Netz auszuführen, unter Kenntnissgabe des Sachverhalts den hohen Regierungen der Subventionsstaaten vorgeschlagen habe, denselben zum Gegenstand einer gemeinsamen technischen Untersuchung zu machen. Dieser Vorschlag habe zu seinem Bedauern die Zustimmung der hohen Vertragsstaaten nicht gefunden, welche vorgezogen hätten, diese Untersuchung zunächst dem schweizerischen Bundesrathe zu überlassen und deren Resultate zu gewärtigen.

Diese Resultate der Untersuchung einerseits der von ihm eingesetzten technischen Experten-Kommission, andererseits, soweit es die finanzielle Reconstruction betrifft, der Direktion der Gotthardbahn-Gesellschaft, habe der Bundesrath die Ehre gehabt, den hohen Regierungen mitzutheilen.

Dieselben seien in ihren Schlüssen weder für den schweizerischen Bundesrath absolut massgebend, noch viel weniger machten sie bei den hohen Regierungen der beiden andern Subventionsstaaten einen andern Anspruch, als denjenigen, ihnen eine möglichst sorgfältige und umfassende Prüfung der Frage und einen Ausgangspunkt für die gemeinsamen Berathungen zu bieten.

Die schweizerische Abordnung gewärtige nunmehr, zu welchen Ergebnissen die hohen Regierungen der Subventionsstaaten nach Kenntnisnahme der hierseits gemachten Vorlagen gekommen seien, und sie sei ermächtigt, alle Abänderungen in Erwägung zu ziehen, welche behufs einer das Werk selbst sichernden und den Interessen der drei Staaten entsprechenden Lösung der Frage proponirt werden sollten.

— VI. —

Insofern zum Zwecke der Reduction der Kosten die Abänderung des in dem Vertrage von 1869⁸ enthaltenen Bauprogrammes nöthig erscheint, so wird die Abordnung dazu Hand bieten und dabei von dem leitenden Grundsatz ausgehen, dass durch das neue Bauprogramm eine sichere, betriebs- und concurrenzfähige Bahn in Aussicht genommen wird, welche die durch den bestehenden Vertrag begründeten Interessen der Eidgenossenschaft und der schweizerischen Subventionen in möglichst geringem Masse beeinträchtigt. Im Besondern sind namentlich folgende Punkte ins Auge zu fassen:

a. Auf Vorschläge, welche die definitive Elimination einzelner Linien des Gotthardnetzes zum Zwecke haben, wird die Delegation an dem Programm des Vertrages von 1869 festhalten; dagegen ist sie ermächtigt, dazu Hand zu bieten, dass der Bau einzelner Theile des Netzes auf spätere Zeit verschoben werde.

b. Die Delegation wird darauf hinwirken, dass die Frage der provisorischen Errichtung von Trajektanstalten auf dem Vierwaldstättersee und eventuell auch auf dem Langensee⁹, sowie diejenige der definitiven oder provisorischen Erstellung von ausserdordentlichen Bahnanlagen (Steilrampen, Anwendung von Zahnschienen etc.) nicht von vornherein beseitigt werde. Sie wird vielmehr darauf dringen, dass solche und andere Vorschläge, wenn sie sich auch mit den Anschauungen der eidg. Experten-Kommission in Widerspruch befinden, von Seiten der Konferenz einer gemeinsamen Untersuchung unterstellt werden.

7. Nicht abgedruckt.

8. AS 1869—1872, X, S. 555—577.

9. Vgl. E 53/195.

c. Bevor die Delegation zu einem nach obigen Grundsätzen zu vereinbarenden Programme in der Konferenz ihre Zustimmung ertheilt, wird sie hiezu vorerst die Ermächtigung des Bundesrathes einholen.

— VII. —

Der Bundesrath behält sich eine nachträgliche Instruktion über das Mass der schweizerischen Betheiligung an den eventuell weiter nothwendigen Leistungen der Subventionsstaaten bis zu dem Zeitpunkte vor, in welchem er sich über das neu zu vereinbarende Bauprogramm ausgesprochen haben wird. (Art. 6, c.)

Dagegen ermächtigt er die Delegation zu der vorläufigen Erklärung, dass man schweizerischerseits geneigt sei, zur Ausführung eines ihr genehmen, neuen Bauprogramms weitere Leistungen zu übernehmen, insofern dieses in entsprechendem Masse auch von Seiten der andern contrahirenden Staaten geschieht.

— VIII. —

Die schweizerische Delegation wird beantragen, dass einstweilen Massregeln für die Fortführung der Tunnelarbeiten getroffen werden und zu diesem Behufe die Zustimmung der andern Vertragsstaaten erwirken, dass die von der Gesellschaft nach Mitgabe des Genehmigungsbeschlusses ihrer Statuten bei der Bundeskasse deponirte Caution von zehn Millionen Franken, soweit dies nothwendig wird, zur Bezahlung der monatlichen Situationen des Tunnelbaues verwendet werden.